

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bildungsbereich in Sachsen-Anhalt aus dem Sondervermögen Infrastruktur

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) für Investitionsförderungen an kommunale und freie Träger in Sachsen-Anhalt. Ziel ist es, bestehende infrastrukturelle Defizite abzubauen.

Grundlage der Förderung bildet das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz -LuKIFG) des Bundes in Verbindung mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ Sachsen-Anhalt (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm in Sinne des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (ANBest-Infra-SVG) anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionen in unbeweglichen Sachen: Dazu zählen z. B. der Neubau, Sanierung, Umbau und die Erweiterung bestehender Räumlichkeiten, Außen- und Sportanlagen, die zu Unterrichtszwecken genutzt werden und z. B. der Unterstützung innovativer Unterrichtsmodelle zur Stärkung des Praxisbezugs, Bau eines Bildungscampus und für Angebote zur Stärkung der Kooperation von Schule und Trägern der Horte dienen.

2.2 Investitionen in beweglichen Sachen: Dazu zählen z.B. Mobiliar sowie Materialien und Geräte, um die Lernumgebung zu verbessern.

2.3 Begleit- und Folgemaßnahmen: Dazu zählen z. B. die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen sowie Gutachten oder Untersuchungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für öffentliche Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger gemäß § 65 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit es sich um kreisangehörige Einheits- oder Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise handelt.

3.2 Zuwendungsempfänger für Schulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe für diese Schule erhalten.

3.3 Zuwendungsempfänger für außerschulische Lernorte sind Träger von Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

Ein außerschulischer Lernort bezeichnet einen zentralen Lern- und Bildungsort außerhalb der Schule, an dem Kinder und Jugendliche regelmäßig, verlässlich und pädagogisch begleitet lernen und sich entwickeln können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss Eigentümer oder Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer werden. Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen muss der Antragsteller Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts sein. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung für den Zeitraum der Bestandssicherheit besteht.

4.2 Förderung unbeweglicher Sachen:

4.2.1 Eine öffentliche Schule ist förderfähig, wenn sich bei der Auswahl der geförderten Projekte an der Bestandssicherheit der Schule auf der Grundlage der Verordnung zur aktuellen Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen sowie den aktuellen Schulentwicklungsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte orientiert wird. Die Schulträger müssen anhand der aktuellen Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalts nachweisen, dass für den in Punkt 4.2.3 genannten Zeitraum der Bestand des schulischen Standortes für Unterrichtszwecke gemäß den Regelungen zur Schulentwicklungsplanung in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist.

4.2.2 Eine Schule in freier Trägerschaft ist förderfähig, wenn ihr bereits eine Finanzhilfe nach § 18a Abs. 1 oder 3 SchulG LSA gewährt worden ist, der Schulbetrieb nicht unterbrochen ist oder ruht und der Träger zusichert, dass die Ersatzschule für den in Punkt 4.2.3 genannten Zeitraum weitergeführt wird.

4.2.3 Für Zuwendungen, die auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze ausbezahlt werden, muss die Bestandssicherheit des schulischen Standortes wie folgt gesichert werden:

- a) bis 1 Million Euro: mindestens fünf Jahre
- b) bis 5 Millionen Euro: mindestens zehn Jahre und

c) über 5 Millionen Euro: 15 Jahre

In diesem Zeitraum darf die geförderte Maßnahme ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.

4.2.4 Ein außerschulischer Lernort ist förderfähig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit die Leistungen eines Privaten in Anspruch nimmt.

4.3 Förderung bewegliche Sachen:

Der Schulträger hat sicherzustellen, dass die Fördergegenstände im Falle einer Schulschließung weiterhin für Unterrichtszwecke genutzt werden.

4.4 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur in Verbindung mit Baumaßnahmen im Rahmen der Investition gefördert. Sie müssen zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt.

5.1 Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 50.000 Euro.

5.2 Die Förderung nach Nr. 2.1 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Höhe von bis zu 100 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

5.3. Die Förderung nach Nr. 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Höhe von bis zu 100 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 1 Million Euro gewährt.

5.4 Die Förderung für Begleit- und Folgemaßnahmen ist mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben möglich.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Nach einem stichtagsbezogenen Förderaufruf können Projektanmeldungen mittels Formblatt elektronisch im Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden. Nach Prüfung der Förderwürdigkeit ergeht eine schriftliche

Mitteilung, dass ein Antrag auf Förderung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu stellen ist.

Anträge auf Förderungen sind ausschließlich elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de zu stellen.

6.2. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

6.3 Verwendungsnachweis

Hinsichtlich des Verwendungsnachweises wird auf die Regelungen des ANBest-Infra-SVG verwiesen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.